

Ordnung zur Regelung der Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Kindertagesstätte „Waldgeister“ der Gemeinde Lohmen

Allgemeines

Die Gemeinde Lohmen betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Die Kindertagesstätte ist Montag bis Freitag von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Von der Gemeinde Lohmen werden folgende Kinderbetreuungsarten angeboten:

1. Kinderkrippe für Kinder bis zum Alter von 3 Jahren
2. Kindergarten für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt.
3. Hort für Schulkinder

Betreuungszeiten

- (1) Die Ganztagsbetreuung für Kinder bis zum Schuleintritt erfolgt bis zu 10 Stunden, die Teilzeitbetreuung bis zu 6 Stunden und die Halbtagsbetreuung bis zu vier Stunden. Die Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter erfolgt bis zu 6 Stunden, die Teilzeitbetreuung bis zu 3 Stunden außerhalb der Unterrichtszeit.
- (2) In der Schulferienzeit zum Jahreswechsel und am Freitag nach Christi Himmelfahrt erfolgen urlaubsbedingte Betriebsschließungen der Kinderbetreuungseinrichtung.

Aufnahme in die Einrichtung

- (1) Für die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung ist ein schriftlicher Antrag durch die Personensorgeberechtigten bei der Leiterin der Kindereinrichtung einzureichen. Durch die Personensorgeberechtigten ist ein Antrag auf die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in der Einrichtung beim Jugendamt des Landkreises Rostock zu stellen.
- (2) Nach Vorlage des Nachweises für die berechtigte Inanspruchnahme eines öffentlich geförderten Betreuungsplatzes wird ein Betreuungsvertrag abgeschlossen.
- (3) Die Eingewöhnung erfolgt auf Grundlage des Berliner Eingewöhnungsmodells und nach Absprache mit den Eltern.
- (4) Die Betreuung eines Kindes erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass eine ärztliche Bestätigung der Aufnahmefähigkeit vorliegt. Für Hortkinder gilt das Gutachten des Schularztes.
Da die Kita eine Gemeinschaftseinrichtung ist, haben die Eltern Sorge zu tragen, dass die Kinder einen aktuellen Impfstatus haben.
Die Personensorgeberechtigten informieren die Einrichtung über bestehende Krankheiten, Besonderheiten und Unverträglichkeiten.
Bei auftretenden Infektionskrankheiten des Kindes ist die Kindertageseinrichtung umgehend zu informieren und nach Genesung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der Kindereinrichtung der Gemeinde Lohmen werden Elternbeiträge nach § 21 Abs. 1 Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Betreuungsform und ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren.
- (4) Die Zahlung des Elternbeitrages wird am 15. des laufenden Monats fällig.

Verpflegung

- (1) In der Kindertagesstätte wird den Kindern täglich Vollverpflegung angeboten.
- (2) Neben dem Elternbeitrag sind die Kosten der Vollverpflegung durch die Eltern zu entrichten. Die Höhe der Verpflegungskosten richtet sich nach der Betreuungsform (Ganztags-, Teilzeit- oder Halbtagsplatz) und der tatsächlichen Inanspruchnahme des Verpflegungsangebotes (Spitzabrechnung).
Grundlage ist die Leistungsvereinbarung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Es ist erforderlich, dass die Abmeldung des Kindes für den jeweiligen Tag bis 7.30 Uhr erfolgt. Bei unentschuldigtem Fehlen müssen die Kosten für die Verpflegungsleistungen von den Eltern getragen werden.
- (4) Das Essengeld wird am 20. des darauffolgenden Monats fällig.

Entstehung und Beendigung der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Sie endet mit der schriftlichen Abmeldung des Kindes mindestens 21 Tage vorher.
- (2) Im Aufnahmemonat ist für Kinder, die bis einschließlich 15. eines Monats aufgenommen werden, der volle Betrag zu zahlen. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats aufgenommen werden, ist der halbe Betrag zu zahlen.
- (3) Im Abmeldemonat ist für Kinder, die bis einschließlich 15. des Monats abgemeldet werden, der halbe Monatsbeitrag zu entrichten. Für Kinder, die nach dem 15. des Monats abgemeldet werden, ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen.
- (4) Für den Übergang in die nächsthöhere Altersgruppe gilt:
 - vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr nach dem 15. eines Monats, ist die bisher gezahlte Elternbeitrag für diesen Monat zu entrichten
 - vollendet ein Kind das 3. Lebensjahr bis einschließlich des 15. des Monats, ist für diesen Monat bereits der Elternbeitrag für das 4. Lebensjahr zu entrichten.
- (5) Der Wechsel von ganztags auf Teilzeit und umgekehrt ist schriftlich 21 Tage vor Monatsende zum darauffolgenden Monat zu beantragen.
- (6) Werden die Elternbeiträge und das Essengeld über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, wird der Betreuungsvertrag durch die Gemeinde fristlos gekündigt und die Betreuung eingestellt.

In - Kraft - Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lohmen, d. 01.01.2015



D. Dikau

Dikau
Bürgermeister